

Merkblatt Investitionsförderung Verarbeitung und Vermarktung (IVV)

Im Vorfeld der Antragstellung wird ein Informationsgespräch in der TAB empfohlen, um die generelle Förderfähigkeit des geplanten Investitionsvorhabens abzuklären.

Ergänzend zur Förderrichtlinie Verarbeitung und Vermarktung werden folgende Hinweise gegeben, die sich an deren Gliederung orientieren (*Ausführungen der Förderrichtlinie sind kursiv geschrieben*):

Gegenstand der Förderung

Teil A Ziff. 2.1 Abs. 1: Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, die im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannt sind.

Auf Anforderung der Bewilligungsstelle hat der Antragsteller den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei dem Endprodukt um ein landwirtschaftliches Erzeugnis im Sinne des [Anhang-I](#) handelt (Zolltarifauskunft).

Teil A Ziff. 2.1 Abs. 3: Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben können allgemeine Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und Kosten der Vorplanung bis zu einem Höchstsatz von 12 % der o.g. zuwendungsfähigen Ausgaben zählen.

Zu den Kosten der Vorplanung zählen auch Gebühren für Gutachten und Genehmigungen.

Förderausschlüsse

Teile A und B Ziff. 2.2.1: Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden.

Betroffen sind Investitionen mit einer Förderung im Bereich Marktstrukturverbesserung in voran gegangenen Förderperioden und noch laufenden Zweckbindungsfristen.

Teile A und B Ziff. 2.2.3: Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben.

Beim Kauf eines bebauten Grundstückes sind die Kaufpreisanteile für Grundstück und Gebäude separat auszuweisen.

Teile A und B Ziff. 2.2.4: Ersatzbeschaffungen

Einfache Ersatzinvestitionen/Ersatzbeschaffungen liegen nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für das Unternehmen eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut oder wesentliche Verbesserungen insbesondere in mindestens einem der Bereiche Umwelt-, Arbeits- oder Tierschutz bewirkt.

Einfache Ersatzinvestitionen liegen demnach dann vor, wenn die Investition nicht zu einer Veränderung insbesondere bei mindestens einem der folgenden Punkte führt:

- der Produktionskapazität oder
- der Produktionstechnologie oder
- des Aufwands (z. B. Energieverbrauch, Materialeinsatz) oder
- der Arbeitszeit oder
- der Arbeitsbedingungen oder

- der Umweltsituation (z. B. Verringerung von Emissionen) oder
- des Tierschutzes bzw. der Tierhygiene (in förderfähigen Schlachtstätten).

Dieser Aspekt wird in der vom Zuwendungsempfänger abzugebenden Beschreibung der Investition (Anlage 6) dargestellt.

Typische Beispiele für Ersatzinvestitionen sind Reparaturen bestehender Gebäude oder Einrichtungen bzw. der einfache Ersatz von Türen, Fenstern, Dacheindeckungen.

Teile A und B Ziff. 2.2.6: Vertriebsfahrzeuge, Büroeinrichtungen

Unter **Vertriebsfahrzeugen** werden jegliche Fahrzeuge eingeordnet, mit denen der Transport der fertigen Erzeugnisse zu Handelseinrichtungen erfolgt. Im Teil B sind mobile Verkaufseinrichtungen auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe förderfähig.

Zu **Büroeinrichtungen** zählen u.a. Büromöbel, Telefonanlagen und Faxgeräte sowie PC-/Netzwerktechnik (Hard- und Software), die nicht für das Betreiben der technischen Anlagen erforderlich ist.

Verpflichtungen/Auflagen:

Teil B Ziff. 4.1.1 Einführung oder Beibehaltung der Regeln für die Verarbeitung und Vermarktung ökologischer Erzeugnisse

Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Nachweis der Zertifizierung gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 vor, wird zunächst der Kontrollvertrag als ausreichend anerkannt. Voraussetzung für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides ist weiterhin mindestens die Vorlage des Protokolls zur Erstkontrolle.

Für die Dauer der Zweckbindungsfrist ist die Beibehaltung jährlich durch Vorlage des Kontrollnachweises zu dokumentieren.

Teil A Ziff. 4.2.1: Lieferverträge mit landwirtschaftlichen Erzeugern

Unternehmen nach Ziffer 3.2 Teil A der Förderrichtlinie können nur gefördert werden, wenn sie mindestens 5 Jahre lang mindestens 40 % der Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten (Ausnahmen siehe Förderrichtlinie).

Zum Zeitpunkt der Antragstellung reichen entsprechende Absichtserklärungen von Erzeugern aus. Diese sind spätestens bei Fertigstellung des Investitionsvorhabens durch verbindliche Lieferverträge zu ersetzen. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die 5jährige Nachweispflicht. Jahresverträge sind zulässig.

Die Vertragsmenge bezieht sich auf die durch das Investitionsvorhaben unmittelbar betroffene Rohstoffmenge soweit diese eindeutig abgrenzbar und zuordenbar ist, anderenfalls für den Gesamtrohwareneinsatz.

Für den fleischverarbeitenden Sektor gilt: Erfolgt der Bezug der Rohware nicht direkt von Erzeugerzusammenschlüssen/landwirtschaftlichen Erzeugern sondern über Schlachthöfe, hat der Antragsteller die vertragliche Bindung für den Rohwarenbezug mit Erzeugerzusammenschlüssen/landwirtschaftlichen Erzeugern abzufragen, zu dokumentieren und die Nachweisführung zu gewährleisten.

Beiträge zum Umwelt- und Klimaschutz

Mit dem zu fördernden Investitionsvorhaben ist ein Beitrag zur **Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes** – insbesondere von Wasser und/oder Energie- zu leisten. Dies ist eine **Förderverpflichtung für die Förderung nach Teil A** (Ziff. 4.2.2).

Ergänzend werden im Auswahlverfahren bei Teil A und B Punkte in Abhängigkeit vom **Beitrag der Vorhaben und Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz** vergeben. Der Nachweis, dass die zusätzliche Anforderung / das Auswahlkriterium mit der geplanten Investition erreicht werden kann, erfolgt zur Antragstellung.

Geeignete Nachweise sind in der rechten Spalte aufgeführt. Bewilligungsstelle und Richtliniengeber behalten sich den Einsatz von Expertengremien zur Validierung der Angaben und Nachweise vor.

Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes	Erforderliche Nachweise / Beispiele:
mit der geförderten Investition <ul style="list-style-type: none"> - bei Neuinvestitionen: Neuester Stand der Technik in Sachen Ressourceneffizienz - bei Modernisierungen / Erweiterungen: Verbesserung der Ressourceneffizienz pro Produkteinheit bzw. insgesamt im Vergleich zur bisherigen Situation an Hand technischer Daten 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Darlegung der Effizienzverbesserung</u> im Rahmen der Investitionsbeschreibung zur Antragstellung, - belegt durch <u>geeignete Nachweise</u> (durch Planer / Sachverständige; technische Datenblätter; Ergebnis einer fundierten Energieeffizienz- / Ressourceneffizienzberatung / eines Energiemanagementsystems) - Nachweis der Umsetzung der effizienzsteigernden Investition
<ul style="list-style-type: none"> • insb. von Wasser 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bspe:</i> • <i>Wasseraufbereitungsanlagen</i> • <i>Regenwasserspeicherung und – nutzung</i>
<ul style="list-style-type: none"> • insb. von Energie 	<i>Bspe.:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Einsatz effizienter Technik in der Verarbeitung/Vermarktung (frequenzgesteuerte Vakuumpumpen o. Lüftungssysteme, Vorkühlung)</i> • <i>Einsatz von Wärmetauschern / Wärmerückgewinnung</i> • <i>Energiespar-Maßnahmen im Bereich Regeltechnik (Klimacomputer, Steuerungstechnik, Ventilatoren, etc.)</i> • <i>Dämm-Maßnahmen von Verarbeitungs- und Lagerhallen</i> • <i>Energiesparende Beleuchtung</i>
<ul style="list-style-type: none"> • von Boden 	<i>Vermeidung von Neuversiegelung durch Reaktivierung von Altstandorten</i>
<ul style="list-style-type: none"> • von anderen Rohstoffen 	insbesondere Verpackungsmaterial

Weitere Beiträge zum Umwelt- und Klimaschutz	Erforderliche Nachweise / <i>Beispiele:</i>
Investitionen zum Ersatz fossiler Energieträger / zur Nutzung erneuerbarer Wärmequellen (ohne Eignung zur EEG-Stromerzeugung) zum Einsatz in der Verarbeitung und Vermarktung	<i>Bspe.:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Hackschnitzelheizung; Abwärmenutzung, Solarthermie
Teilnahme des Unternehmens an einem Umweltmanagementsystem mit Anforderungen oberhalb gesetzlicher Standards	Zertifikat <ul style="list-style-type: none"> • insb. ISO 14001ff, • EMAS

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Teile A und B Ziff. 5.4.5: Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf 3 Mio. € je Vorhaben begrenzt. Unternehmen/Erzeugerzusammenschlüsse können pro Kalenderjahr grundsätzlich nur einen Förderantrag stellen. Jedes Vorhaben muss in sich abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Gemeinsame Regelungen für Teil A und Teil B

Teil C Ziff. 3.1.1: Vorhabenbeginn

Als Vorhabenbeginn gilt bei

- Baumaßnahmen: Datum des Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages,
- Fertigbauten: Datum des Vertragsabschlusses,
- sonstigen Investitionen: rechtliche Verpflichtung zu ihrer Durchführung (Bestelldatum),
- allen sonstigen Fällen: Erteilung von Aufträgen und Bestellungen.

Die Leistungsphasen 1-6 nach § 34 HOAI zählen nicht zum vorzeitigen Vorhabenbeginn.